

Die Abgeordneten können die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit in den Betrieben erhöhen, indem sie *Abgeordnetengruppen* als Form ihres kollektiven Wirkens vor allem in den größeren Betrieben und Kombinatn bilden. Diesen gehören die im jeweiligen Betrieb tätigen Abgeordneten von Volksvertretungen verschiedener Ebenen an. Die Abgeordnetengruppen organisieren die gesellschaftliche Kontrolle über die Erfüllung der Aufgaben sowohl aus dem Plan der Stadt bzw. Gemeinde als auch aus dem Betriebsplan, die vor allem die Wechselbeziehungen zwischen Territorium und Betrieb, zwischen Produktion und Lebensweise der Menschen widerspiegeln.

Diese Form des kollektiven Wirkens der Abgeordneten in den Betrieben und Kombinatn ist gesellschaftlich nützlich, wenn in ihr und durch sie der regelmäßige Erfahrungsaustausch zwischen den Abgeordneten (des Betriebes oder Kombinatn) organisiert und ein isoliertes Handeln der einzelnen Abgeordneten überwunden wird. Sie ist sinnvoll, wenn sie der Qualifizierung der Abgeordneten, vor allem der Vermittlung guter Erfahrungen an junge bzw. noch wenig erfahrene Abgeordnete, dient. Diese Form ist schließlich geeignet für Zusammenkünfte und Beratungen der Abgeordneten mit der Partei- und Gewerkschaftsleitung sowie mit dem Direktor des Betriebes oder Kombinatn. Im Ergebnis einer solchen Arbeitsweise erhöht sich die Autorität der Abgeordneten im Betrieb, wird ihre Arbeit effektiver. Auch in der Landwirtschaft entstehen Abgeordnetengruppen innerhalb der kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion bzw. spezialisierter LPG für Tier- oder Pflanzenproduktion. Ihrem Wirken liegen die gleichen Prinzipien wie in den Betrieben und Kombinatn zugrunde.

Die Abgeordnetengruppen sind keine Organe der Volksvertretungen mit spezifischen Rechten und Pflichten. Sie sind eine Form der Zusammenarbeit von Abgeordneten mit dem Ziel, ihre Rechte und Pflichten umfassender wahrzunehmen.

Die Rechenschaftslegung

Die Pflicht zur Rechenschaftslegung der Abgeordneten vor den Wählern²¹ ergibt sich aus dem demokratischen Charakter der sozialistischen Volksvertretungen, aus ihrer Eigenschaft als arbeitende Körperschaften. Das sozialistische Vertretungsverhältnis zwischen den Abgeordneten und den Werktätigen, also den Wählern, schließt notwendig in sich ein — wie Marx anhand der Erfahrungen der Pariser Kommune nachwies und Lenin im Hinblick auf die Sowjets immer wieder betonte —, daß die Abgeordneten ihren Wählern unmittelbar Rede und Antwort stehen.

Die Wähler sind *jederzeit* berechtigt, von ihren Abgeordneten — sowohl in ausführlicher Form über ihre generelle Arbeit als auch zu spezifischen Fragen der Tätigkeit — Rechenschaft zu fordern bzw. Auskunft zu verlangen. Das bedeutet, daß Termin und Inhalt der Rechenschaftslegungen nicht allein der Entscheidung der Abgeordneten Vorbehalten bleiben, sondern auch vom Willen ihrer Wähler abhängen. Die Rechenschaftslegung ist folglich sowohl als ausdrückliche Pflicht

21 Vgl. Verfassung der DDR . . . , a. a. O., Art. 57 Abs. 1 ; GeschOVK, a. a. O., § 39 Abs. 4 u. GöV, a. a. O., § 17 Abs. 3.